

Günstigerprüfung

Jeder Rentenantrag ist nicht allein auf die konkret beantragte Rente gerichtet, sondern auf die Rente, die für die berechnete Person die günstigste ist.

Beantragen Versicherte eine Altersrente für langjährig Versicherte, ist eine Prüfung erforderlich, ob sich - bezogen auf den beantragten Rentenbeginn - durch die Anhebung der Altersgrenzen ein Rentenabschlag ergibt. Ergibt sich ein Rentenabschlag, muss von Amts wegen geprüft werden, ob nach Aktenlage - abgestellt auf den beantragten Rentenbeginn - auch die Voraussetzungen für die Bewilligung einer anderen Altersrente vorliegen, bei der sich kein oder nur ein geringerer Rentenabschlag ergibt. Ab 1958 Geborene haben die gleiche Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen und der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Prüfung, ob eine andere Altersrente günstiger ist, muss hier nicht mehr erfolgen.

In Einzelfällen kann auch bei der Bearbeitung eines Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung eine Günstigerprüfung erforderlich werden: Ergibt sich - unter Berücksichtigung der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten, dass eine Altersrente **günstiger** wäre, ist die berechnete Person entsprechend aufzuklären. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass ein späterer Wechsel von einer Altersrente in eine andere Altersrente nicht möglich wäre.